

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 11

Artikel: Einheitliche Handhabung des OHG wird angestrebt : Arbeitshilfe gibt Empfehlungen zum Opferhilfegesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einheitliche Handhabung des OHG wird angestrebt

Arbeitshilfe gibt Empfehlungen zum Opferhilfegesetz

Um so weit möglich eine einheitliche Anwendung des Opferhilfegesetzes (OHG) zu gewährleisten, hat die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG Empfehlungen ausgearbeitet. Gedacht sind sie als Arbeitshilfe und sollen nach einer Einführungsphase von ein bis zwei Jahren erneut den Erfordernissen der Praxis angepasst werden – sofern dies notwendig sein wird.

«Unbekanntes Opferhilfegesetz» titelte die damalige ZöF im November 1994: Das OHG war gerade mal knapp zwei Jahre in Kraft, in der Öffentlichkeit aber so gut wie unbekannt. Das recht offen formulierte Gesetz hatte schon damals – echt föderalistisch – zu einer Vielzahl von Auslegungen, Erlassen und Richtlinien geführt und in der Praxis zahlreiche Probleme geschaffen.

Die Zusammenarbeit und der Austausch auf schweizerischer Ebene waren deshalb von Beginn weg wichtig und geschehen in verschiedenen Gremien: So gibt es vier Regionalkonferenzen, in welchen die kantonalen Verbindungsstellen vertreten sind. (Jeder Kanton verfügt über mindestens eine Verbindungsstelle, welche meist beim Sozial- oder Justizdepartement angesiedelt und verantwortlich ist für die Koordination des Vollzugs der Opferhilfe.) Jede Regionalkonferenz delegiert zwei Mitglieder in die gesamtschweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG. Ihre prioritäre Aufgabe ist eine «ungefähre Vereinheitlichung» der

Anwendung des Gesetzes: Eine Aufgabe, die laut Ernst Zürcher, Zentralsekretär der Sozialdirektoren-Konferenz (SoDK), heute ebenso gilt wie Ende 1994. Wenn auch wichtige Fortschritte erzielt worden seien: Das OHG sei unterdessen in allen Kantonen «recht gut» eingeführt. Während es vorab in ländlichen Gebieten weniger beansprucht werde, würden dagegen die grösseren Städte und ihr Umfeld oft überbeansprucht.

Neues Arbeitsinstrument

Vor kurzem nun ist eine für die möglichst einheitliche Anwendung des OHG wichtige Arbeitshilfe erschienen: Die «Empfehlungen zum Opferhilfegesetz»*, erarbeitet von der Verbindungsstellen-Konferenz. AdressatInnen sind die SozialdirektorInnen, die kantonalen Verbindungs- sowie die Beratungsstellen, welche von jedem Kanton bezeichnet worden sind. Das Arbeitsmittel klärt einerseits Begriffe und kommentiert andererseits die getroffenen Auslegungen mit Beispielen.

Im Folgenden gehen wir ein auf einige grundsätzliche und für die Sozialhilfe wichtige Kapitel:

Opferbegriff: Damit eine Person als Opfer gilt, müssen kumulativ drei Kriterien erfüllt sein: «Eine Person hat eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität

* Die «Empfehlungen zum OHG» sind erhältlich bei der Konferenz der Kantonalen SozialdirektorInnen, Sekretariat, Hopfenweg 39, PF 459, 3000 Bern 14, Tel. 031/371 04 29.

erlitten. Eine Straftat nach schweizerischem Strafrecht liegt vor. Die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat.» Bis dieser Sachverhalt geklärt ist, gilt jede hilfeschuchende Person als Opfer. Im Kommentar dazu heisst es: «Als Gegenpol zu der im Strafverfahren geltenden *Maxime in dubio pro reo* (im Zweifel für den Angeklagten) soll bei der Beurteilung der Opfereigenschaft im Zweifel zugunsten des Opfers entschieden werden, d.h. solange der Sachverhalt glaubhaft ist und eine die Opferstellung begründende Straftat zumindest in Betracht kommt, gilt die hilfeschuchende Person als Opfer.» Weiter gilt, dass jede mit dem Fall befasste Stelle die Vor-

Opferbegriff. Die folgenden drei Kriterien müssen erfüllt sein: «Eine Person hat eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erlitten. Eine Straftat nach schweizerischem Strafrecht liegt vor. Die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat.» (OHG 2.1.1)

aussetzungen selbständig abklärt, also frei ist in der Beurteilung der Opfereigenschaft gemäss den drei Grundkriterien. Wird demnach eine Person von einer Beratungsstelle als Opfer qualifiziert, ist diese Einschätzung für die kantonale zuständige Stelle, die über Gesuche um Entschädigung/Genugtuung entscheidet, nicht verbindlich.

Beeinträchtigung: Eine Beeinträchtigung «der körperlichen oder psychischen Integrität» ist gegeben, wenn der Alltag des Opfers sich durch die Straftat vorübergehend oder dauernd negativ verändert hat – wobei das subjektive Empfinden des Opfers mitzuberücksich-

tigen sei. «Es wird», so der Kommentar, «bewusst nicht unterschieden zwischen leichter und schwerer Beeinträchtigung.» Dies sei zur Erfüllung der drei Grundkriterien nicht wesentlich. Eine Beeinträchtigung könne auch lange nach der Straftat (z.B. im Strafverfahren oder durch andere Erlebnisse) auftreten.

Straftat: «Es ist unerheblich, ob der Täter bekannt ist, ein Strafverfahren eingeleitet wurde, der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Täter ganz, teilweise oder nicht zurechnungsfähig war», heisst es in der Arbeitshilfe. Und: «Eine Straftat kann auch dann vorliegen, wenn die zuständigen Strafbehörden zu einem anderen Entscheid gekommen sind (z.B. Einstellung, Aufhebung, Nicht zur Anklage bringen, Freispruch).» Diese Bestimmung bedeute nicht, dass die Entscheide der Strafbehörde in Zweifel gezogen werden sollen, hält der Kommentar fest. «Zu denken ist z.B. an einen Freispruch *in dubio pro reo*: das Opfer schildert die Tat zwar glaubwürdig und kann u.U. auch Arzt- und Therapieberichte beibringen, die seine Version stützen, der Täter streitet die Tat aber kategorisch ab.» Oder die Strafbehörde geht von einer anderen Täterschaft aus. Die Kann-Formulierung sei gewählt worden, um den Opferhilfebehörden die Möglichkeit offen zu halten, zu einer von der Strafbehörde abweichenden Beurteilung zu gelangen. Ausserdem sei es einer Beratungsstelle meist unmöglich, den Entscheid der Strafbehörde abzuwarten: Das Opfer suche den Kontakt zu einer Beratungsstelle wesentlich früher.

Aufgelistet sind in der Arbeitshilfe zweiundzwanzig Straftaten, und der Kommentar präzisiert, diese Liste sei nicht abschliessend. Sie beschränke sich auf die häufigsten Fälle. «Delikte wie se-

xuelle Belästigung oder Exhibitionismus können nicht mit der Begründung, es handle sich nur um Übertretung, von einem Opferhilfe-Anspruch ausgenommen werden», heisst es im Kommentar. «Massgebliches Kriterium ist die Beeinträchtigung durch diese Straftat: wurde die Integrität des Opfers z.B. durch eine sexuelle Belästigung nicht beeinträchtigt, wird auch keine Opferhilfe geleistet.»

Beratung: Laut OHG fallen unter die Beratung im engeren Sinne (i.e.S.), Leistung von Soforthilfe sowie Übernahme von weiteren Kosten. Die *Beratung i.e.S.* umfasst keine finanziellen Leistungen, im mindesten aber ein Gesprächsangebot mit erster Standortbestimmung, eine umfassende Information über Rechte und Ansprüche von Opfern sowie über geeignete Hilfsangebote und die Planung weiterer Schritte oder Massnahmen zusammen mit dem Opfer. Die Beratungsstellen, so fordert der Kommentar, müssten «einen gewissen Spielraum haben, d.h. von der Verwaltung unabhängig und fachlich selbständig sein». Finanzielle Leistungen sind die Soforthilfe und die Übernahme weiterer Kosten: Die *Soforthilfe* ist für das Opfer unentgeltlich und unabhängig von seinen persönlichen Verhältnissen. So weit möglich erbringen die Beratungsstelle die Soforthilfe im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen (500 Franken). Gemäss dem Wunsch vieler Kantone listet die Arbeitshilfe Art und Umfang der möglichen Soforthilfe auf, die nach den dringendsten Bedürfnissen des Opfers ausgerichtet wird: 14 Tage Notunterkunft; 14 Tage Überbrückungsgeld (berechnet nach SKOS-Richtlinien), 4 Stunden anwaltliche Beratung, 5 psychotherapeutische Sitzungen; notwendige medizinische Massnahmen; dringende Trans-

port-, Reparatur- und Sicherungskosten; Übersetzungskosten. *Weitere Kosten* (wie Anwalts-, Verfahrens- Therapie- oder medizinische Kosten, Kosten für Unterkunft, Betreuung, Transport, Haushaltshilfe, Hauspflege) übernehmen die kantonal zuständigen Stellen je nach den persönlichen Verhältnissen des Opfers. Wobei der Kommentar einzelfallgerechte Entscheidungen anmahnt und warnt vor Pauschalisierungen.

Interkantonale Zusammenarbeit: Das Opfer kann grundsätzlich eine Beratungsstelle seiner Wahl aufsuchen. Bei Überlastung kann sich die Beratungsstelle darauf beschränken, andere geeignete Hilfsangebote zu vermitteln, falls der Wohnsitz des Opfers wie auch der Deliktort nicht im gleichen Kanton liegen wie die Beratungsstelle. Mit dieser Auslegung soll der OHG-Regelung zum Durchbruch verholfen werden, wonach die Kantone Beratungsstellen zu schaffen haben. Liegen Wohnsitz und Deliktort in zwei verschiedenen Kantonen, müssen die kantonal zuständigen Stellen gemeinsam eine Regelung für die zu tragenden Kosten erarbeiten. Die Verbindungsstellen-Konferenz empfiehlt in ihrer Arbeitshilfe: «Die weiteren Kosten sind grundsätzlich – analog den Entschädigungen – vom Deliktskanton zu übernehmen.» Je grösser hingegen die zeitliche und persönliche Distanz zur Tat oder zum Tatortkanton, desto eher sei eine Kostenübernahme durch den Wohnsitzkanton zu prüfen.

Subsidiarität finanzieller Leistungen: Wie bei der Sozialhilfe gilt im OHG, Opferhilfe vor Ergänzungsleistungen, Privatversicherungen vor Opferhilfe.

Verhältnis Opferhilfe – Sozialhilfe: «Durch die Leistungen der Opferhilfe (Soforthilfe, Weitere Kosten, Vorschuss

auf Entschädigung, Entschädigung) soll vermieden werden, dass ein Opfer als Folge einer Straftat Sozialhilfe beanspruchen muss», hält die Verbindungsstellen-Konferenz fest. «Wer bereits zum Zeitpunkt der Straftat Sozialhilfe bezieht, kann nur für jene Kosten Leistungen über die Opferhilfe beanspruchen, welche zusätzlich durch die Straftat entstanden sind.»

Ausführlich kommentiert werden in der Arbeitshilfe unter anderem ausser-

dem die rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung – mit oder ohne Strafverfahren. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für die Abgrenzung zwischen Weiteren Kosten und Entschädigungen noch keine verbindlichen Empfehlungen möglich sind, weil die Kantone zur Zeit sehr verschieden handeln.

gem

Bundespolitik und Sozialversicherungen

Entscheide und Ereignisse im Bereich der Sozialen Sicherheit:

- **Referendum gegen IV-Revision:** Das Referendum gegen die 4. IV-Revision und die Streichung der Viertelsrente ist mit über 70'000 Unterschriften zustande gekommen. Das Referendum wird getragen von der Schweizerischen Paraplegiker-Vereinigung und dem Schweizerischen Invaliden-Verband SIV.

- **Finanzausgleich:** Wie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB meldet, stehen beim Finanzausgleich Bund – Kantone immer noch die kollektiven IV-Leistungen im Vordergrund. «Dem Vernehmen nach sollen jetzt aber auch die Ergänzungsleistungen teilweise den Kantonen übertragen werden, und zwar für die in Heimen lebenden Bezügerinnen und Bezüger. Lediglich der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie der Mietzins sollen noch vom Bund garantiert werden», schreibt die SAEB. Dieses

Vorhaben würde seitens der Behindertenorganisationen «vehement bekämpft werden, würde damit doch die verfassungsmässig garantierte Existenzsicherung für einige zehntausend AHV/IV-Rentner und Rentnerinnen in Frage gestellt», schlägt die SAEB Alarm. Ein Argumentarium der von verschiedenen Organisationen getragenen Interessengemeinschaft «Sozialer Finanzausgleich» soll demnächst zur Verfügung stehen. Kontaktadresse: SAEB, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Telefon 01/201 58 26.

- **Meldestelle für BVG-Guthaben:** Mit einer zentralen Meldestelle in der beruflichen Vorsorge will der Bundesrat das Problem der «vergessenen Guthaben» in der beruflichen Vorsorge lösen. Diese Meldestelle soll es in Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV ermöglichen, offene Guthaben an berechnete Personen im In- und Aus-